



# MAKLERAUFTRAG

**lesitas Holding GmbH & Co. KG**

Mühlenbrücke 1  
23552 Lübeck

Telefon 0451 / 40 70 98 -  
Telefax 0451 / 40 70 98 - 44

[mail@lesitas.de](mailto:mail@lesitas.de)  
[www.lesitas.de](http://www.lesitas.de)

# ERSTINFORMATION

Wir freuen uns, Sie als Interessenten begrüßen zu dürfen. Gemäß § 11 VersVermV, § 12 FinVermV möchten wir Ihnen mit dem vorliegenden Informationsblatt folgende Angaben übermitteln:

## 1. IHR VERMITTLER

Ihr Vermittler für Versicherungen ist

Vorname, Name, ggf. Firma:

Vermittlerregisternummer:

Anschrift:

Ihr Vermittler verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler und ist unter der oben genannten Registernummer in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen.

## 2. IHR VERTRAGSPARTNER

Ihr Vertragspartner bei der Versicherungs- und Finanzanlagevermittlung ist,

der Vermittler: (Vermittlerregisternummer / Kontakt) siehe 1.

die Firma:

Vermittlerregisternummer:

Anschrift:

Die Firma verfügt ebenfalls über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler. Sie ist unter der oben genannten Registernummer in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen.

## 3. KOOPERATIONSPARTNER DES VERMITTLERS BZW. DER FIRMA

Kooperationspartner des Vermittlers bzw. der Firma ist die

**SDV Servicepartner der Versicherungsmakler AG, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg.**

Die SDV AG verfügt ebenfalls über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO als Versicherungsmakler:

Vermittlerregister nach § 11a GewO, Registernummer D-B7E0-MVQ00-96

Die SDV Servicepartner der Versicherungsmakler AG unterstützt Ihren Vermittler und Kooperationspartner bei der Bearbeitung, Vermittlung und Verwaltung der an sie vermittelten und betreuten Verträge. Im Zuge dessen werden zur Vertragserfüllung personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten erhoben und gespeichert. Die SDV AG ist ein Zwischenvermittler gegenüber den Risikoträgern und weder Ihr Vertragspartner noch Ihr Abschlussvermittler im Sinne der gesetzlichen Regelungen.

## 4. GEMEINSAME ANGABEN

Seitens des Vermittlers oder des Vertragspartners bestehen keine Beteiligungen von mehr als 10 % an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften. Die Kapitalbeteiligung an der SDV Servicepartner der Versicherungsmakler AG werden ganzheitlich von der SIGNAL IDUNA Gruppe gehalten. Sofern Sie die Eintragungen im Vermittlerregister überprüfen möchten, können Sie dies über die Internetseite [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

oder unter **Telefon 0 180 / 600 58 50** (Festnetzpreis 0,20 € / Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 € / Anruf)

oder bei der **DIHK e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 20 308 -0, Internet [www.dihk.de](http://www.dihk.de)**

als registerführende gemeinsame Stelle nach § 11a GewO jederzeit veranlassen.

Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stellen als außergerichtliche Schlichtungsstellen anrufen: **Versicherungsombudsmann e.V.** Postfach 080632, 10006 Berlin

**Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung** Postfach 060222, 10052 Berlin

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigen Sie, die vorgenannten Informationen erhalten und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

# DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Zum Maklervertrag vom \_\_\_\_\_

Kunde \_\_\_\_\_

Makler \_\_\_\_\_

## § 1 Präambel

Der Kunde wünscht die Vermittlung und / oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern und / oder Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag / Maklervertrag) mit dem / den Vermittler(n). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Kunden erhalten, speichern und weitergeben dürfen. Vermittler im Sinne dieser Bestimmung sind der Makler sowie durch die bestehende Untervollmacherteilung die SDV Servicepartner der Versicherungsmakler AG (kurz: SDV AG).

## § 2 Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

- (1) Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem / den Vermittler(n) und der SDV AG gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Kunden bekannten, kooperierenden Unternehmungen weitergegeben und empfangen werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist.
- (2) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei zukünftigen Antragstellungen des Kunden. Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.
- (3) Der / die Vermittler dürfen die Kundendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z. B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

## § 3 Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner)

- (1) Der Kunde hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, die für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z. B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner (Produktanbieter / Versicherer) sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt. Die Produkthanbieter / Versicherer sind – soweit zur Vertragserfüllung erforderlich – berechtigt, seine personen- und vertragsbezogenen Kundendaten an seinen Makler und an die SDV AG zu übermitteln und die vertragsrelevanten Daten – insbesondere auch die Gesundheitsdaten – im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.
- (2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.

## § 4 Anweisungsregelung

Der Kunde weist seine bestehenden Vertragspartner (z. B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch die Gesundheitsdaten – an den / die beauftragten Vermittler und die SDV AG unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

## § 5 Widerrufsregelung

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und / oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der / des Vermittler(s) und der SDV AG gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.

## § 6 Rechtsnachfolger

- (1) Der Kunde willigt ein, dass die von dem / den Vermittler(n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des / der Vermittler(s) bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch diese(r) seine / ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann / können.
- (2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Kundendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG, insbesondere Gesundheitsdaten, zählen nicht zu den erforderlichen Kundendaten nach Absatz 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Absatz 1 erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge, wenn der Kunde nach ausdrücklicher Mitteilung nicht binnen einer Frist von einem Monat widersprochen hat.

Zudem habe ich die Erstinformation erhalten und gelesen.

Werbung: Der Vermittler darf die vom Kunden überlassenen Daten verwenden, um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktsparten zu beraten und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels sämtlicher Medien (z. B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z. B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

# VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG UND VOLLMACHTERTEILUNG

Zwischen

(wird im Folgenden KUNDE genannt)

---

---

---

und

(wird im Folgenden MAKLER genannt)

---

---

---

## 1. Rechtliche Stellung des Maklers

Der Makler ist selbstständiger unabhängiger Versicherungsvermittler, der rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite seines Kunden steht und dessen Interessen wahrnimmt. Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und nimmt unabhängig die Versicherungsinteressen des Kunden wahr.

## 2. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt den Makler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Darüber hinaus berät und betreut der Makler den Kunden in den Versicherungsangelegenheiten und verwaltet die bestehenden Versicherungsverträge.

## 3. Aufgaben und Pflichten des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Kunden:

- 3.1 Prüfung des gewünschten Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des mitgeteilten Risikos unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden mit entsprechender Dokumentation der Beratung.
- 3.2 Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl des Versicherungsangebotes, das für den Kunden die wirtschaftlich geeignetste Absicherung darstellt. Der Makler berät grundsätzlich objektiv.
- 3.3 Vermittlung der gewünschten und für notwendig erachteten Versicherungsverträge.
- 3.4 Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungsverträge und gegebenenfalls Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risikoumstände und Marktverhältnisse nach Information und Beauftragung durch den Kunden.
- 3.5 Eigenständige Optimierung (Kündigung und Neueindeckung) des Versicherungsschutzes, sofern das zu versichernde Risiko, mit verbessertem Versicherungsschutz, einer günstigeren Prämie oder zu einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis abgesichert werden kann.
- 3.6 Mit einer unverschlüsselten E-Mail-Korrespondenz ist der Kunde einverstanden.
- 3.7 Unterstützung des Kunden im Schaden- bzw. Versicherungsfall, soweit die zugrundeliegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder übernommen wurden und durch die Vollmachterteilung in seiner Betreuung liegen.

## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse zu machen sowie sämtliche sonstige Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können, mitzuteilen. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so muss hier eine unaufgeforderte, schriftliche Mitteilung der Änderungen erfolgen. Dem Kunde ist bekannt, dass eine dahingehende Unterlassung evtl. den Versicherungsschutz verringern bzw. ausschließen kann.

## 5. Vergütung

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Kunden keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen.

## 6. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die weiteren Rechte und Pflichten des Kunden und des Maklers ergeben sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Kunde erklärt, dass ihm die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Makler ausgehändigt worden sind und dass er sie gelesen und verstanden hat.

## 7. Vollmacht und Vertragsdurchführung

Der Makler ist berechtigt, die Daten des Kunden, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Kunden gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Der Makler bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Maklervertrag, insbesondere zur Durchführung der Vermittlung und Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Verträge, eines Servicedienstleisters, der SDV Servicepartner der Versicherungsmakler AG, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg (nachfolgend SDV AG genannt). Durch die Untervollmachterteilung ist die SDV AG berechtigt, die Vertretung gegenüber den jeweiligen Versicherern zu übernehmen, die Korrespondenz für den Makler zu führen und Courtagen entgegenzunehmen. Der Kunde willigt ein, dass die Produkthanbieter, mit denen er durch die Vermittlung des Maklers und der SDV AG eine Vertragsbeziehung hat, die zur Betreuung und Verwaltung der Verträge erforderlichen Daten an den Makler und an die SDV AG übermitteln dürfen. Diese Daten werden im Rahmen der Vertragserfüllung bei dem Makler und bei der SDV AG gespeichert. Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## 8. Rechtsnachfolge und Datenschutz

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme im Wege der Rechtsnachfolge (z. B. Verkauf des Geschäftsbetriebes des Maklers, Tod des Maklers) ein. Der Makler wird dem Kunden eine evtl. geplante Rechtsnachfolge rechtzeitig mitteilen. Sofern der Kunde hier nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht, ist der Rechtsnachfolger berechtigt, das Vertragsverhältnis fortzuführen. Der Kunde hat dem Makler zum Zwecke der Versicherungsvermittlung und -verwaltung eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach dem BDSG in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde.

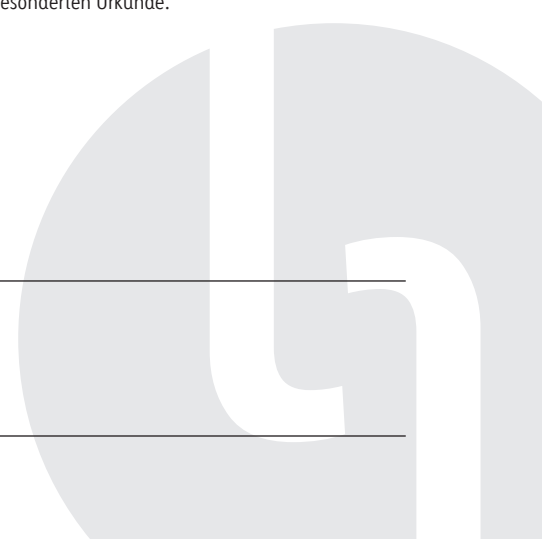
---

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

---

Unterschrift des Maklers / Partnernummer



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGSMAKLER

[Stand 08 / 2015]

## § 1 Vertragsgegenstand

- [1] Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] bezieht sich nur auf die aufgrund des Maklervertrages vermittelten Versicherungsverträge und auf die erfolgte Bestandsaufnahme (siehe Anlage) bestehender Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgen soll.
- [2] Mit der Erfassung durch die Bestandsaufnahme wird vereinbart, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.
- [3] Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und / oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Kunden, besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht Bestandteil der Maklertätigkeit.
- [4] Schließt der Kunde nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn, der Kunde legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.
- [5] Wünscht der Kunde nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in Ziffer 2 des Maklervertrages festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Kunden auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

## § 2 Pflichten des Kunden

- [1] Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrundeliegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein können. Unterlässt der Kunde die unverzügliche, schriftliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.
- [2] Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Kunden geschilderte Sachverhalt zugrundegelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.
- [3] Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Kunden zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Kunde selbst erst später eigene Kenntnis erhält.
- [4] Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit dessen schriftlicher vorheriger Einwilligung an Dritte (z. B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
- [5] Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten etc., sind vom Kunden zu erfüllen.
- [6] Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.
- [7] Der Kunde ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt, einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Kunde ist zuvor verpflichtet, den Makler über die neue Beauftragung zu informieren, damit der Makler an der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neu beauftragten Vermittler mitwirken kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neu beauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmzeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Kunden erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Kunden besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei, die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Kunden neu beauftragte Vermittler haftet selbstständig gegenüber dem Kunden für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

## § 3 Aufgaben des Maklers

- [1] Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, die den mitgeteilten Kundenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind, eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten, und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nicht berücksichtigt.
- [2] Der Makler erhält ausreichend Zeit, die Vermittlung eines Versicherungsvertrages vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Maklervertrag schriftlich zu vereinbaren.
- [3] Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Kunde seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

- [4] Der Kunde kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge anhand einer veränderten Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und / oder Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Kunden ggf. die Änderung und / oder Erweiterung des Versicherungsschutzes.
- [5] Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Kunden jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.
- [6] Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Kunden zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrag seines Kunden an die Versicherer weiterleitet, werden dem Kunden zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den / die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## § 4 Haftungsbegrenzung / Ausschlüsse

- [1] Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt ausschließlich der persönlich beratende Vermittler, der in der zu erteilenden Ersteinformation nach § 11 VersVermV zu benennen war. Er ist selbstständiger Versicherungsvermittler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Maklers oder der SDV AG. Die SDV AG ist Erfüllungsgehilfe des Maklers.
- [2] Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten – mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG – insbesondere seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
- [3] Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG ebenfalls der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt.
- [4] Für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.
- [5] Schadensersatzansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. [6] Die in § 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
- [7] Für Fehlbearbeitungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, nicht unverzüglicher oder nicht wahrheitsgemäßer Information des Kunden ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen; es sei denn, der Kunde weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- [8] Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen (z. B. einem Vergleichsprogramm), für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Kunden tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

## § 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebende Rechte oder Ansprüche des Kunden gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

## § 6 Erklärungsfiktion

Der Kunde nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

## § 7 Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Kunden das Recht zu, sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Kunde Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Makler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde. Sofern der Makler bei seinem Tod keine Erben hinterlässt oder diese nicht im Besitz der erforderlichen Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO sind oder die Gewerbeerlaubnis des Maklers entzogen wird, stimmt der Kunde zu, dass der vorliegende Maklervertrag durch die SDV AG übernommen wird und diese als dann direkt die Vertragsverwaltung gegenüber dem Kunden übernimmt.

## § 8 Schlussbestimmungen

- [1] Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zweck der Regelung am nächsten kommt.
- [2] Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Augsburg, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- [3] Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- [4] Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag oder den künftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.